

Hochschulzugangsberechtigungen/Bildungsnachweise, die zum Studium im **Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit** berechtigen:

Allgemeine Hochschulreife /Fachgebundene Hochschulreife

in Verbindung mit einem **12-wöchigen sozialen Vorpraktikum***

Schulischer Teil der Fachhochschulreife (z.B. Abgang 12. Klasse Gymnasium)

gilt nur in Verbindung mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einem einjährigen gelenkten Praktikum. Ebenso wird die Ableistung eines freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres, sowie die Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes anerkannt. (praktischer Teil der Fachhochschulreife)

Die dementsprechenden Zeugnisse über den schulischen und praktischen Teil der Fachhochschulreife sind beizulegen. Sind Ausbildung oder Praktikum fachfremd, dann brauchen Sie zusätzlich ein **12-wöchiges soziales Vorpraktikum***.

Berufs-/Fachoberschule, Berufskolleg FHR für Sozialwesen (Fachhochschulreife)

wird ohne Vorpraktikum anerkannt

Fachfremde Berufs-/Fachoberschule, Berufskolleg FHR, z.B. für Wirtschaft od. Technik, gewerbliche Richtung (Fachhochschulreife)

in Verbindung mit einem **12-wöchigen sozialen Vorpraktikum***

Höhere Berufsfachschule bzw. Höhere Handelsschule, 2-jähriges Berufskolleg (staatlich geprüfte Assistenten/innen)

Die Fachhochschulreife für Rheinland-Pfalz bzw. BRD liegt erst in Verbindung mit einem **halbjährigen Praktikum**** (welches vor, während oder nach dem Schulabschluss abgeleistet wurde), einer 2-jährigen Berufstätigkeit oder einer abgeschlossenen Ausbildung vor. (praktischer Teil der Fachhochschulreife)

Die dementsprechenden Zeugnisse über den schulischen und praktischen Teil der Fachhochschulreife sind beizulegen. Haben Sie eine fachfremde Ausbildung, Berufstätigkeit oder Praktikum absolviert, brauchen Sie zusätzlich ein **12-wöchiges soziales Vorpraktikum***.

Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte

Berufsabschluss mit einem Gesamtnotendurchschnitt (aus Berufsabschluss- und Berufsschulzeugnis) von **mindestens 2,5** und **danach eine mindestens 2-jährige berufliche Tätigkeit**.

Darüber hinaus kann eine **berufliche Weiterqualifikation** im Sinne der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen berücksichtigt werden. Die Meisterprüfung und gleichwertige Fachweiterbildungen berechtigen direkt zum Studium (Mindestzugangsnote von 2,5 und 2-jährige berufliche Tätigkeit entfällt). Erfolgte die Ausbildung oder die berufliche Weiterqualifikation in einem fachfremden Beruf, brauchen Sie zusätzlich ein **12-wöchiges soziales Vorpraktikum***.

Weitere Hinweise und Ansprechpartner zur Beratung über den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte finden Sie unter: <http://www.hs-lu.de/service/studium-lehre/beruflich-qualifizierte.html>.

Laut § 4 Abs. 1 der Studienplatzvergabeverordnung vom 18. Dezember 2010 wird am Vergabeverfahren nur beteiligt, wer bei der Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres und für Bewerbungen für das Sommersemester bis zum 31. März des jeweiligen Jahres die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang erworben hat.

* Näheres zum Vorpraktikum finden Sie auf dem Infoblatt „12-wöchiges soziales Vorpraktikum“.

** Bei **Schulabschlüssen vor 2009/2010** muss das **halbjährige Praktikum im Anschluss an den Schulbesuch** erfolgt sein. WICHTIG: Praktika vor oder während des Schulbesuchs können nicht akzeptiert werden!